

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS UND SPORT
Postfach 10 09 10 | Carolaplatz 1 | 01097 Dresden

An die Leiter
der Jugendämter sowie
der Gesundheitsämter
im Freistaat Sachsen

Vorsatz per E-Mail

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Bettina Göpfert

Durchwahl
Telefon +49 351 564-2862
Telefax +49 351 564-2804

bettina.goepfert@
smk.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Anwendung §§ 33-35 und 42-43 Infektionsschutzgesetz in der Kindertagespflege und für pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
36-6931.50/29/3

Dresden,
1. Juli 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

das für Kindertagesbetreuung zuständige Referat des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport und das für Infektionsschutz zuständige Referat des Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz haben sich einvernehmlich zu den Fragen der Anwendung des Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Kindertagespflege und für pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen wie folgt verständigt:

Zu den §§ 33-36 IfSG:

Kindertagespflegestellen sind keine Gemeinschaftseinrichtungen i. S. d. § 33 IfSG. Dennoch sind auch für Kindertagespflegestellen zum Schutz der betreuten Kinder nachfolgend aufgeführte Regelungen der §§ 34 und 35 IfSG analog anzuwenden:

- Tätigkeitsverbot (Kontakt zu Kindern) für Personen, die an bestimmten Erregern erkrankt oder dessen verdächtig sind,
- Besuchsverbot für Kinder, die an bestimmten Erregern erkrankt oder dessen verdächtig sind (beides siehe § 34 Abs. 1 IfSG),
- Festlegungen gemäß § 34 Abs. 2 und 3 IfSG,
- Belehrungspflicht für Personen in der Betreuung von Kindern (siehe § 35 IfSG),
- Pflicht zur Information des Gesundheitsamtes beim Auftreten der genannten Erkrankungen.

Nicht zur Anwendung gegenüber Kindertagespflegestellen kommt § 36 IfSG. Kindertagespflegestellen haben keinen Hygieneplan analog dem für Gemeinschaftseinrichtungen zu erstellen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus und Sport
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.



Die Gesundheitsämter gehen konkreten Hinweisen bzw. dem Verdacht auf Verstöße hinsichtlich des Infektionsschutzes gegenüber Kindertagespflegestellen nach und können Empfehlungen anhand des Rahmenhygieneplanes für Kindertagesstätten aussprechen.

Zu den §§ 42-43 IfSG:

In Kindertagespflegestellen Tätige bereiten in der Regel selbst Essen zu, das sie den betreuten Kindern gegen Bezahlung anbieten. Damit unterliegen sie der Belehrungspflicht gemäß § 43 IfSG. Diese Belehrung ist auch in den „Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege – 2. Fortschreibung“ aufgeführt.

Für Erzieherinnen in Kindertageseinrichtungen gilt:
Erzieherinnen, die regelmäßig kochen, haben die Belehrung nach § 43 IfSG nachzuweisen.

Erzieherinnen, die Frühstück bzw. Vesper bereiten, ohne Fleisch, rohe Eier und Salate o. Ä. einzusetzen, haben die Grundsätze im Umgang mit Lebensmitteln zu beachten, aber keine Belehrung nachzuweisen.

Die Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen nach § 35 IfSG, die mindestens im Abstand von zwei Jahren durchzuführen ist, ist um die Grundsätze im Umgang mit Lebensmitteln zu ergänzen.

Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Arnfried Schlosser
Referatsleiter
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus und Sport

Heidrun Böhm
Referatsleiterin
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz